



Rückfallbegünstigende und rückfallprotektive Faktoren nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug nach § 63 und § 64 StGB

Peggy Walde, M. Sc.

Betreuung: Prof. Dr. Peter Sedlmeier, Vivien Röder, M.Sc.

Die Behandlung psychiatrischer Patienten unterliegt immer neuen Wandlungen, welche Behandlungsqualität und Effektivität steigern sollen. Auch im Maßregelvollzug, d.h. der Behandlung psychisch kranker und suchtkranker Straftäter (§§ 63, 64 StGB), stellt sich die Frage nach Faktoren, welche Deliktrückfälle begünstigen oder vor ihnen schützen können. Die dargestellte Arbeit trägt die bisherigen Erkenntnisse der Forschung zusammen.

Methode

Eingeschlossen wurden Studien mit Patienten, die zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB oder § 64 StGB verurteilt wurden und zu Beginn der Untersuchung entlassen waren. Weitere Einschlusskriterien bezogen sich auf Angaben zur Deliktrückfälligkeit sowie auf die Betrachtung mindestens eines veränderlichen Faktors, der erst nach der Entlassung wirksam wurde.

Eine systematische Recherche in elektronischen Fachdatenbanken wurde ergänzt durch eine Handsuche in Fachzeitschriften, Symposien sowie eine Vorwärts- und Rückwärtssuche. Für alle Risiko- bzw. Schutzfaktoren wurden Odds Ratios und deren 95%-Konfidenzintervall berechnet. Um die Effekte der einzelnen Studien miteinander vergleichen zu können, wurde die Effektgröße Cohen's Omega (ω) berechnet.

Ergebnisse

Es konnten 17 relevante Studien identifiziert werden, aus denen sechs relevante Kategorien abgeleitet wurden: Wohnen, Erwerbstätigkeit, Familie & Partnerschaft, Freizeit & Soziale Kontakte, Substanzkonsum, Nachsorge, Psychologische Variable. Auf Grund der Vielzahl und Varianz der erfassten Variablen und Outcomes können an dieser Stelle nur ausgewählte Ergebnisse dargestellt werden.

Die Entlassung in ein psychiatrisches Krankenhaus erwies sich für Patienten nach § 63 StGB als protektiver Faktor, z.B. [1]. Häufige Wechsel des Arbeitsplatzes können dagegen ein Risiko darstellen [2]. Hinweise auf einen protektiven Effekt von Kindern für ehemalige Suchtpatienten (§ 64 StGB) fand [3]. Die Ergebnisse zur Freizeitgestaltung waren durchwachsen. Einen ungünstigen Einfluss auf die Legalbewährung beider Patientengruppen hatte Suchtmittelmissbrauch nach der Entlassung, z.B. [4]. Hinsichtlich forensischer Nachsorge fanden sich Hinweise, dass frühe Interventionen bei Regelverstößen protektiv sein können [5]. Psychologische Variablen untersuchte u.a. [2]. Er fragte nach Hauptschwierigkeiten entlassener Maßregelpatienten bei der Wiedereingliederung und konnte Diskriminierung als bedeutsamen rückfallbegünstigenden Faktor identifizieren.

Variable (Auswahl)	N	X ² (p)	ω	OR [95%-KI]
Wohnen				
Entlassung in ein Psychiatrisches Krankenhaus (R: Privat) [1]	198	24.05 (<.001)	0.35	0.21 [0.11;0.41]
Berufstätigkeit				
Arbeitsplatzwechsel (R: Keiner) [2]	217	30.80 (<.001)	^a	2.96 [1.03;8.45]
Familie und Partnerschaft				
1 Kind (R: Keine) [3]	249	6.66 (.155)	0.12	0.31 [0.11;0.84]
Substanzkonsum				
Substanzmissbrauch (R: Kein Missbrauch) [4]	44	11.02 (.001)	0.50	9.07 [2.31;35.65]
Nachsorge				
Intervention beim ersten Regelverstoß (R: keine Intervention) [5]	46	7.05 (.008)	0.39	0.18 [0.05;0.07]
Psychologische Variable				
Diskriminierung (R: Keine Diskriminierung) [2]	557	29.61 (<.001)	0.23	6.40 [2.77;14.76]

Anmerkungen. N ... Stichprobenumfang; ω ... Cohen's Omega (.10 = kleiner Effekt, .30 = mittlerer Effekt, .50 = großer Effekt); OR ... Odds Ratio; 95%-KI ... 95%-Konfidenzintervall; R ... Referenzkategorie, gegen die der Faktor getestet wurde; a ... auf Grund der Datenstruktur im Originaldokument keine Berechnung möglich; Ergebnisse z.T. in vereinfachter Form dargestellt

Diskussion

Die Rückfallrate bei ehemaligen Patienten des Maßregelvollzuges ist im Vergleich zum Regelvollzug gering. Das bringt, trotz der Erfreulichkeit, statistische Probleme mit sich. Hinzu kommt die große Vielfalt an Operationalisierungen, sowohl in Hinblick auf die Rückfälligkeit als auch auf die Prädiktoren. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der Studien. Zusätzlich fällt auf, dass viele Prädiktoren eher quantitativ als qualitativ operationalisiert werden. Beispielsweise wird nur gefragt, ob eine Partnerschaft besteht, aber nicht nach deren Qualität. Gerade diese qualitative Ausprägung könnte jedoch einen Einfluss auf die Deliktrückfälligkeit haben. Erste Ansätze in diese Richtung machte [6]. Sinnvolle Schlussfolgerungen für die weitere Forschung und die klinische Praxis können aufgrund der Einschränkungen nur begrenzt gegeben werden.

[1] Gretenkord, L. (2001). Empirisch fundierte Prognosestellung im Maßregelvollzug nach §63 StGB (EFP-63) (2. Auflage). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.

[2] Ritzel, G. (1978). Unterbringung und Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher. Habilitation, Georg-August-Universität Göttingen.

[3] Hartl, C. (2012). Wie erfolgreich ist die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB? Eine Untersuchung anhand verschiedener Erfolgsmaße. Dissertation, Universität Regensburg.

[4] Schmidt-Quernheim, F. (2011). Evaluation der ambulanten Nachsorge forensischer Patienten (§ 63 StGB) in Nordrhein-Westfalen. Dissertation, Universität Duisburg-Essen.

[5] Dimmek, B. (2012). Legalbewährung forensisch-psychiatrischer Patienten. Kriterien der Wiedereingliederung aus klinischer Sicht und die Wirksamkeit von Interventionen der Bewährungshilfe im Verlauf der Unterstellung unter Führungsaufsicht. Lengerich: Pabst Science Publishers.

[6] Hahn, G. (2007). Rückfallfreie Sexualstraftäter. Salutogenetische Faktoren bei ehemals im Maßregelvollzug behandelten Patienten. Dissertation, Universität Kassel

